

Informationen zum Ladenschlussgesetz

Allgemeine Ladenschlusszeiten

Gemäß § 3 Ladenschlussgesetz müssen Verkaufsstellen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr
3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen.

Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt,

1. Verkaufsstellen, die gemäß § 12 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen während höchstens drei Stunden bis längstens 14 Uhr geöffnet sein.

Besondere Ladenöffnungszeiten im Landkreis Regen

§ 10 Kur- und Erholungsorte

Einige Gemeinden des Landkreises Regen haben Verordnungen erlassen, wonach der Verkauf von bestimmten Waren an bestimmten Sonn- und Feiertagen gestattet ist.

§ 11 Verkauf in ländlichen Gebieten

Das Landratsamt Regen hat am 21.08.2003 eine Verordnung erlassen, wonach im Landkreis Regen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 LadSchlG in der Zeit vom 15. März bis 15. November an allen Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

§ 12 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Nach einer Verordnung des Landratsamtes Regen vom 01.08.2002 dürfen im Landkreis Regen Verkaufsstellen, die frische Milch, Bäcker- oder Konditorwaren, Blumen oder Zeitungen abgeben, an Sonn- und Feiertagen eine bestimmte Stundenzahl geöffnet sein.

§ 14 Weitere Verkaufssonntage

Aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden von den Gemeinden durch Rechtsverordnung freigegeben.

Tage der offenen Tür bzw. Warenschau an Sonn- und Feiertagen

Ein Offenhalten von Verkaufsstellen ist an Sonn- und Feiertagen nur dann gestattet, wenn kein geschäftlicher Verkehr stattfindet. Es darf insoweit lediglich die Warenbesichtigung, quasi wie durch ein Schaufenster, ermöglicht werden. Verboten ist hingegen jede Art der Geschäftsanbahnung, sei es durch Beratung, das Zeigen von Proben oder die Einrichtung einer Möglichkeit zum Einwurf von Bestellzetteln. Als Orientierungshilfe kann insoweit dienen, dass ein persönlicher, zweiseitiger Kontakt nicht hergestellt oder eingeleitet werden darf. Auf diesem Hintergrund macht die Rechtsprechung die Öffnung von Verkaufsstellen außerhalb des Ladenschlusses davon abhängig, dass weder der Geschäftsinhaber noch sein angestelltes Personal anwesend sind. Zulässig auch an Sonn- und Feiertagen ist jedoch die Auslage von Prospekten und anderen allgemeinen Werbematerialien.